

L.2 Landwirtschaft

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone sichern die ausreichende Versorgungsbasis (Art. 1 RPG) und erhalten das gut geeignete Kulturland für die Landwirtschaft (Art. 3 und 6 RPG, Art. 2 EG zum RPG). Die Kantone stellen die Fruchtfolgeflächen sicher (Art. 20 RPV). Reduziert eine Planung oder ein Vorhaben die FFF um mehr als 3 ha, ist dies dem Bundesamt für Raumplanung mitzuteilen (Art. 28 RPV).

Der Kanton fördert eine naturnahe und tier- und umweltgerechte Landwirtschaft (Art. 14 Kant. Landwirtschaftsgesetz).

Die typisch appenzellische Landschaft und die Streusiedlung sollen durch eine produzierende Landwirtschaft erhalten und gepflegt werden. Die Strukturen in der Landwirtschaft sollen weiter verbessert und die Zusammenarbeit innerhalb der Landwirtschaft und mit anderen Branchen soll gefördert werden. (Leitsätze des Regierungsrates zur kantonalen Agrarpolitik, 13. Juli 2004)

In intensiv genutzten Gebieten ist für den ökologischen Ausgleich zu sorgen (Art. 18b NHG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Sicherstellung in den Landwirtschaftszonen

Gestützt auf die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan von 1987 und aus Art. 31 BauG haben die Gemeinden das Landwirtschaftsgebiet im Rahmen der Überarbeitung ihrer Ortsplanungen gesichert und der Landwirtschaftszone zugewiesen.

In der Richtplankarte wird das gemäss den Ortsplanungen ausgeschiedene Landwirtschaftsgebiet als Ausgangslage dargestellt.

Dabei wurden die Fruchtfolgeflächen (FFF), im kantonalen Richtplan 1987 im Umfang von rund 820 ha ausgewiesen, von den Gemeinden berücksichtigt und in den Landwirtschaftszonen im Umfang von rund 800 ha gesichert. Der Umfang gemäss Sachplan FFF des Bundes vom April 1992 (790 ha) ist damit erfüllt.

Tabelle 10: Übersicht über den Umfang der Fruchtfolgeflächen im Kanton

Gemeinde	FFF (ha)	Gemeinde	FFF (ha)
Urnäsch	43.5	Trogen	3.0

Gemeinde	FFF (ha)	Gemeinde	FFF (ha)
Herisau	217.0	Rehetobel	1.5
Schwellbrunn	25.5	Wald	14.0
Hundwil	48.0	Grub	11.5
Stein	119.0	Heiden	49.0
Schönengrund	8.5	Wolfhalden	32.0
Waldstatt	51.0	Lutzenberg	6.5
Teufen	73.5	Walzenhausen	6.5
Bühler	14.0	Reute	20
Gais	12.0		
Speicher	41.0	Kanton	797.0

Zusätzlich zu den FFF haben die Gemeinden, gestützt auf den früheren Art. 35, Abs. 2 EG zum RPG, landwirtschaftliche Vorranggebiete bezeichnet und den Landwirtschaftszonen zugewiesen. Diese landwirtschaftlichen Vorranggebiete sind ackerfähig oder eignen sich für die futterbauliche Nutzung besonders gut. Die Vorranggebiete sind damit Gegenstand der genehmigten Ortsplanungen. Im neuen Baugesetz sind keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen mehr vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Flächen in den kommunalen Ortsplanungen erübrigt sich deshalb.

Mit der Sicherung der Fruchtfolgeflächen in den Ortsplanungen sind die Voraussetzungen geschaffen, um eine ausreichende Versorgungsbasis sicherzustellen. Im Rahmen dieser Richtplanung soll an der flächendeckenden Sicherstellung des Landwirtschaftsgebietes festgehalten werden.

2.2 Ökologischer Ausgleich

Gestützt auf die Direktzahlungsverordnung des Bundes gewährt der Bund Beiträge für naturnahe Bewirtschaftungsformen und den ökologischen Ausgleich. Die eidg. Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 und die kantonale Öko-Qualitätsverordnung vom 18. Februar 2003 (KÖQV) setzen die Anforderungen an die Qualität und an die Vernetzung fest. Die beiden Verordnungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Eignung der Ökomassnahmen im Landwirtschaftsgebiet.

Weitere Hilfsmittel liefert das als kantonaler Sachplan erarbeitete Projekt "Lebensraumverbund AR".

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Das Landwirtschaftsgebiet umfasst grundsätzlich das landwirtschaftlich nutzbare Gebiet ausserhalb von Wald und Siedlung. Das Landwirtschaftsgebiet stellt die Basis für die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung im Kanton dar.

3.2

Ökologische Ausgleichsmassnahmen betreffen grösstenteils das Landwirtschaftsgebiet. Der Sachplan "Lebensraumverbund AR" dient als Orientierungshilfe zur zielgerichteten und wirksamen Umsetzung dieser Massnahmen. Mit Anreizsystemen gemäss der kantonalen Öko-Qualitätsverordnung sollen die Qualität und die Vernetzung der Ökoflächen verbessert werden.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet im Rahmen ihrer Ortsplanungen.

Festsetzung

4.2

Die Fruchtfolgeflächen werden als kantonales Interessengebiet Landwirtschaft festgesetzt. Sie sind in Umfang und Qualität zu erhalten. Eine Entlassung von Teilflächen ist ausnahmsweise bei annähernd gleichwertigem Ersatz möglich. Eine zeitlich beschränkte Beanspruchung kann toleriert werden, wenn die ursprüngliche Qualität wieder hergestellt werden kann.

Festsetzung

Die Gemeinden weisen im Rahmen ihrer Ortsplanungen die ihnen zugewiesenen Fruchtfolgeflächen nach.